

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zurzeit geltenden Fassung und des Stadtratsbeschlusses vom 28.10.2020 werden die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nr.	Bezeichnung der Straße und des Stadtteils	Flurstück, verlaufend von/bis (bei Teilstrecken)	Länge Meter	Klassifizierung Gemeindestraße	Tag der Verkehrsübergabe
1.	Nordtorstraße	Gemarkung Idar-Oberstein Flur 70, Parzelle 39/1 sowie als Verkehrsfläche überbauter Teil der Grundstücke, Flur 70, Parzelle 46/2 (ca.39,60 m ²), 47/1 (ca.21,90 m ²), 48/0 (ca.18,30 m ²) und 49/0 (ca.34,00 m ²)	373	G	n.b.

Anlage zu Nr.1 (Parzelle 39/1):



Die Anlagen zu den als Verkehrsfläche überbauten Teilflächen der o.a. Grundstücke (= Grunderwerbspläne) können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, Zimmer I.114 eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Sperrung der Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter 06781 64-625.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein,
2. durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur¹an:

STV-Idar-Oberstein@poststelle.rlp.de
erhoben werden.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. EU Nr. L 257 S. 73).

Idar-Oberstein, 29.10.2020

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauf
Oberbürgermeister